

---

**8456/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 15.07.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am Juli 2011

GZ: BMF-310205/0111-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8544/J vom 17. Mai 2011 der Abgeordneten Dipl.-Ing Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

### Zu 1.:

Die OeNB hatte in den vergangenen vier Jahren keine TARGET-Forderungen, sondern durchgehend (seit 13. Jänner 2004 bis dato) eine TARGET-Verbindlichkeit gegenüber der EZB. Diese Verbindlichkeit wird in der OeNB-Bilanz in der Position „Passiva 10.4 Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)“ ausgewiesen und hat sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

31.12.2007:	25,4 Mrd. EUR,
31.12.2008:	35,7 Mrd. EUR,
31.12.2009:	19,6 Mrd. EUR,
31.12.2010:	27,5 Mrd. EUR.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Zu 2. und 3.:

Aus der Summe aller grenzüberschreitenden Zahlungsaufträge aus dem Zahlungsverkehrssystem TARGET2 resultiert ein Tagesnettoendsaldo der OeNB (nur) mit der EZB. Der in der OeNB-Bilanz in der Position „Passiva 10.4 Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)“ ausgewiesene TARGET-Saldo der OeNB besteht also ausschließlich gegenüber der EZB und nicht gegenüber anderen nationalen Zentralbanken.

Zu 4.:

Die *„Leitlinie der EZB vom 26.4.2007 über ein transeuropäisches automatisiertes Echtzeit-Brutto-Zahlungsverkehrssystem (TARGET2)“*, EZB/2007/2, Abl. L 237 vom 8.9.2007, zuletzt geändert durch die Leitlinie der EZB vom 17.3.2011, EZB/2011/2, Abl. L 86 vom 1.4.2011, bildet die maßgebliche Rechtsgrundlage für TARGET2 und die damit verbundenen Transaktionen.

Mit freundlichen Grüßen